

Ortsgemeinde Ettringen

Vorlage Nr. 025/492/2023

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung eines Zauns entlang der Straßengrenze

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich 4.1

Datum:
25.04.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	07.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Ettringen beschließt, zum Abweichungs-/Befreiungsantrag auf Errichtung eines Zauns (max. 1,80 m) entlang der Straßengrenze in Ettringen, Flur 5, Flurstück 61/50, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Ettringen liegt ein Abweichungs-/Befreiungsantrag auf Errichtung eines Zauns (max. 1,80 m hoch) entlang der Straßengrenze, Siegfriedstraße 26, Ettringen, Flur 5, Flurstück 61/50, vor.

Der komplette Antrag ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Um den Wingertsberg, III. Änderung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8 (liegt als Anlage bei) sind im Plangebiet u.a. entlang der Straßengrenze Böschungen durch Mauerchen von max. 0,50 m festgesetzt. Somit sollen Verunreinigungen des Straßenraums vermieden werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Abweichungs-/Befreiungsantrag
textl. Festsetzung